



Brüssel, den 1. Dezember 2015  
(OR. en)

14509/15

LIMITE

FISC 169  
ECOFIN 916

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0058 (CNS)**

---

---

## VERMERK

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	15756/14
Nr. Komm.dok.:	7263/1/11 REV 1 FISC 23 - COM(2011) 121 final/2
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) - Sachstand

---

## I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)<sup>1</sup> am 16. März 2011 vorgelegt. Über den Vorschlag ist seitdem unter verschiedenen Vorsitzen beraten worden.
2. Mit dem GKKB-Vorschlag sollten die durch die Koexistenz verschiedener nationaler Steuersysteme hervorgerufenen steuerlichen Hindernisse, mit denen im Binnenmarkt tätige Unternehmen konfrontiert sind, beseitigt werden. Zugleich stellte der Vorschlag darauf ab, das Risiko von Doppelbesteuerungen zu vermeiden und die Möglichkeiten für aggressive Steuerplanungen zu verringern.

---

<sup>1</sup> Dok. 7263/1/11 REV 1 FISC 23 + ADD 1 und 2.

## II. SACHSTAND

3. Nachdem unter zyprischem Vorsitz eine erste Lesung des gesamten Vorschlags erfolgt war, legte der irische Vorsitz einen GKKB-Fahrplan (Dok. 11507/13) vor, der vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Juni 2013 gebilligt wurde und der eine Unterteilung der technischen Beratungen über den Vorschlag in sechs Themenblöcke vorsah.
4. Mit dem GKKB-Fahrplan wurde zudem ein zweistufiger Ansatz eingeführt, wonach in Stufe eins die ersten fünf Themenblöcke (allgemeine Fragen, Grundkomponenten der gemeinsamen Bemessungsgrundlage, Bekämpfung der Steuervermeidung, internationale Fragen und operative Fragen) behandelt werden sollten; in Stufe zwei sollte über den letzten Themenblock (Konsolidierung und Aufteilung) beraten werden, wenn die Arbeit bezüglich der gemeinsamen Bemessungsgrundlage hinreichend fortgeschritten ist. Die folgenden Ratsvorsitze haben im Wesentlichen auf dieser Grundlage gearbeitet.
5. Auf Ersuchen der G20 hat die OECD im Juli 2013 einen "Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung" (BEPS) vorgelegt. Darin waren 15 vorrangige Maßnahmen dargelegt, die zwischen September 2014 und Dezember 2015 umgesetzt werden sollten. Das übergeordnete Ziel dieser Initiative besteht darin, die globalisierungsbedingten Herausforderungen anzugehen, die sich durch das Zusammenspiel verschiedener, nicht abgestimmter nationaler Steuerrechtssysteme stellen, und dabei dafür zu sorgen, dass Gewinne dort zu besteuern sind, wo sie erwirtschaftet werden und wo die Wertschöpfung erfolgt. Der Europäische Rat hat im Dezember 2013 die Arbeiten der OECD im Rahmen des BEPS-Aktionsplans begrüßt.
6. Die Finanzminister Schäuble, Sapin und Padoan haben in einem gemeinsamen Schreiben vom 28. November 2014 an das Kommissionsmitglied Moscovici vorgeschlagen, dass bis Ende 2015 eine umfassende Richtlinie zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung erlassen wird. Die drei Minister sprachen sich insbesondere dafür aus, im Zusammenhang mit der endgültigen Annahme der BEPS-Schlussfolgerungen durch die OECD/die G20 *gemeinsame verbindliche Vorschriften über die Besteuerung von Unternehmen zu erlassen, um den Steuerwettbewerb einzudämmen und aggressive Steuerplanungen zu bekämpfen*. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde auf seiner Tagung vom 9. Dezember 2014 über das Schreiben und die Antwort des Kommissionsmitglieds Moscovici unterrichtet. Im Rahmen der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" (HLWP) hat die Kommission zudem ihre Absicht bekundet, Anfang 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vorzulegen.

7. In der Sitzung der Hochrangigen Gruppe vom 5. Februar 2015 schlugen zahlreiche Mitgliedstaaten vor, eine weitere Sequenzierung der Arbeiten vorzunehmen und den Schwerpunkt der Beratungen zunächst auf die Aspekte des GKKB-Vorschlags zu legen, die die Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung auf internationaler Ebene betreffen, wobei einige dieser Aspekte in einem direkten Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten im Rahmen des BEPS-Aktionsplans der OECD standen:
- a) Bestimmung des Begriffs "Betriebsstätte",
  - b) Vorschriften betreffend beherrschte ausländische Gesellschaften,
  - c) Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode,
  - d) allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch,
  - e) Vorschriften betreffend die Wegzugsbesteuerung,
  - f) Vorschriften betreffend die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen und
  - g) (ggf.) Vorschriften betreffend die Steuerarbitrage bei Mischformen.
8. Die Kommission hat am 17. Juni 2015 ihren Aktionsplan zur Unternehmensbesteuerung angenommen; dies erfolgte im Wege einer Mitteilung über "*Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union – Fünf Aktionsschwerpunkte*" (Dok. 9949/15 + ADD 1). Die Kommission betonte, wie wichtig die laufenden Arbeiten des Rates zum Thema GKKB sind. Sie hat erklärt, dass es begrüßen würde, wenn die Arbeiten des Rates im Rahmen des vorliegenden GKKB-Dossiers zu einigen internationalen Aspekten der gemeinsamen Bemessungsgrundlage, die mit dem BEPS-Projekt in Zusammenhang stehen, fortgeführt würden. Zu diesem Zweck hat sie ihren derzeitigen GKKB-Gesetzgebungsvorschlag bislang nicht zurückgezogen. Die Kommission hat ferner angekündigt, dass sie das GKKB-Vorhaben mittels neuer Gesetzgebungsvorschläge zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahr 2016 wieder aufnehmen werde.
9. In diesem Zusammenhang hat der luxemburgische Vorsitz im Einklang mit seinem BEPS-Fahrplan für die EU (Dok. 10649/15) eine Diskussion darüber initiiert, ob es möglich ist, eine Abtrennung bestimmter Vorschriften zu den internationalen Aspekten der Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung von dem anhängigen GKKB-Vorschlag zu vereinbaren, um so für eine rasche, kohärente und koordinierte Umsetzung der OECD-Empfehlungen zum Thema BEPS in der EU zu sorgen. In der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 9. Juli 2015 haben die meisten Delegationen die in Aussicht genommene Abtrennung befürwortet und zugleich empfohlen, dass die aus diesen Beratungen resultierende Richtlinie zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowohl auf Drittländer als auch auf Sachverhalte innerhalb der EU abstellen sollte. In den anschließenden Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" hat der Vorsitz näher ausgeführt, wie entsprechende Rechtsvorschriften der EU konkret ausgestaltet werden könnten.

10. Parallel dazu hat der luxemburgische Vorsitz die fachliche Prüfung einer ersten Gruppe internationaler Aspekte fortgesetzt, die bei der Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung eine Rolle spielen und nicht von den laufenden Beratungen auf OECD-Ebene betroffen sind (Wegzugsbesteuerung, allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch und Steuerarbitrage bei Mischformen), und er hat im Anschluss an die Veröffentlichung der Abschlussberichte über die BEPS-Maßnahmen der OECD im Oktober 2015 die eingehende fachliche Prüfung der verbleibenden Punkte (Bestimmung des Begriffs "Betriebsstätte", Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen, Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode und Vorschriften betreffend beherrschte ausländische Gesellschaften) wieder aufgenommen.
11. Auf dieser Grundlage hat der Vorsitz in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 20. November 2015 einen konsolidierten Text vorgelegt, in dem die internationalen Aspekte der Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung berücksichtigt sind, die der Gruppe bislang zur fachlichen Prüfung vorgelegt worden waren. Dieser konsolidierte Text wurde nach der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" aktualisiert (Dok. 14544/15 FISC 171) und kann unter Umständen als Grundlage für weitere Arbeiten zu diesen Fragen dienen.
12. Der vom Vorsitz vorgelegte konsolidierte Text markiert den Abschluss der ersten technischen Lesung des Vorschlags zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, ohne dass damit den Standpunkten einzelner Delegationen zum Geltungsbereich und zum Inhalt der verschiedenen Bestimmungen vorgegriffen wird.
13. Der Vorsitz weist darauf hin, dass trotz seiner erheblichen Bemühungen um die Ausarbeitung konkreter Bestimmungen zur Umsetzung von BEPS durch EU-Rechtsvorschriften noch weitere Arbeiten zu leisten sind, die insbesondere folgende Aspekte betreffen:
  - a) Anwendungsbereich: die Frage, ob die Richtlinie für alle in der EU tätigen Gesellschaften oder nur für größere/multinationale Gesellschaften gelten soll;
  - b) Anwendung des De-minimis-Konzepts: konkrete Auswirkungen des Konzepts auf die verschiedenen Vorschriften zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (z. B. hinsichtlich spezifischer Schwellen oder Optionen);
  - c) Zusammenwirken mit dem multilateralen Instrument der OECD: einige Maßnahmen der Richtlinie zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sollen durch das multilaterale Instrument der OECD umgesetzt werden (BEPS-Aktion 15);
  - d) Ausgliederung ("Group carve-out") der Vorschriften über die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen: wird von der OECD als Option vorgeschlagen;
  - e) Regelung für beherrschte ausländische Gesellschaften: Anwendung auf Sachverhalte innerhalb der EU und Interaktion mit dem Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode;

- f) Vorschriften betreffend die Wegzugsbesteuerung: Notwendigkeit der Gewährung eines Zahlungsaufschubs für Steuerbeträge, die für unrealisierte Vermögenszuwächse bei grenzüberschreitenden Übertragungen geschuldet werden;
- g) Steuerarbitrage bei Mischformen: Umsetzung der von der Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" erstellten Leitlinien in verbindliche Rechtsvorschriften.

14. In den Sitzungen der Hochrangigen Gruppe vom 2. September und 20. Oktober 2015 fand ein Gedankenaustausch über den Stand der laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Gewinnkürzung und -verlagerung statt. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des G20-Gipfels in Antalya (15./16. November 2015) hat der Vorsitz in der Sitzung der Hochrangigen Gruppe vom 19. November 2015 einen Vorschlag für Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Gewinnkürzung und -verlagerung im EU-Kontext" vorgelegt, der auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 8. Dezember 2015 angenommen werden soll.

### **III. WEITERES VORGEHEN**

15. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Ministern zu empfehlen, dass sie
- a) die bisherigen, im Anschluss an die Veröffentlichung der BEPS-Schlussfolgerungen der OECD bei diesem Dossier auf fachlicher Ebene erzielten Fortschritte zur Kenntnis nehmen,
  - b) einen Gedankenaustausch über die künftigen Arbeiten der EU im BEPS-Bereich führen,
  - c) darüber beraten, ob eine kohärente, gemeinsame und koordinierte Umsetzung der BEPS-Empfehlungen in der EU erforderlich ist, um gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen aufrechtzuerhalten,
  - d) sich dazu äußern, mit welchem Ansatz (zwingendes bzw. nicht zwingendes Recht) eine solche effiziente Umsetzung der BEPS-Empfehlungen in der EU am besten erreicht werden kann.